



Sonderrund- schreiben

Mitgliederinformationen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hamburg e.V.

Verantwortlich für den Inhalt: Peter Wagner

Ausgabe August 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Sonderrundschreiben August 2005 berichten wir über folgende Themen:

- Diskussion um Pensionen
- Klatsche für die Bundesregierung
- Nichts da „wirkungsgleich“
- Verdoppelung der Krankenkassenbeiträge
- Öffnung der privaten Krankenkassenversicherungen für gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger
- Sonstiges: Delegiertenversammlung am 5.10.05
Weihnachtstreffen-Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2005

Diskussion um Pensionen

Gutachter betonen, dass Pensionen stärker belastet wurden als Renten -
Entscheidung über BRH-Verfassungsbeschwerden erst im Herbst

In einer mehrstündigen mündlichen Verhandlung hat das Bundesverfassungsgericht über die mit Rechtsschutz des BRH erhobenen Verfassungsbeschwerden zur Absenkung des Versorgungsniveaus verhandelt und mehrere Sachverständige gehört. Eine Entscheidung will das Gericht im Herbst verkünden.

Bedarf zur Diskussion

Mündliche Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht sind eher ungewöhnlich. Wann und zu welchem Zweck das Bundesverfassungsgericht sie anberaumt, bleibt meist ungeklärt. Offenbar hat das Gericht bei den Verfassungsbeschwerden von drei BRH-Mitgliedern Bedarf gesehen, die Sache öffentlich zu erörtern und zudem den Sachverstand von Fachleuten zur Aufklärung heranzuziehen. So wurde die mündliche Verhandlung am Ende ein Kolloquium über die Zukunft der Altersversorgung und über die Verlässlichkeit und künftige Bezahlbarkeit von Sozialrenten und Beamtenpensionen. Sie ging damit weit hinaus über die Sache der drei BRH-Mitglieder, die sich wehren gegen die Kürzung ihrer ihnen zugesagten und rechtskräftig festgestellten Pensionen.

Schon in seiner Einführung verwies der Berichterstatter des 2. Senats, Professor Dr. Jentsch, darauf, dass die Ausgaben für die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in den nächsten Jahren deutlich ansteigen werden, was seinen Grund keineswegs allein in der demographischen Entwicklung habe. In den 70er- und 80er Jahren seien die Aufgaben des öffentlichen Dienstes ausgeweitet und mehr Beamte eingestellt worden, die in Zukunft versorgt werden müssten. Auch die Zahl der Frühpensionierungen sei angestiegen, nicht zuletzt durch die Privatisierungen von Bahn und Post. Das Gericht werde sich damit auseinanderzusetzen haben, so hatte schon der Präsident des 2. Senats, Professor Hassemer, festgestellt, inwieweit solche Entwicklungen zu Lasten der heutigen Pensionäre geben könnten. Dabei werde auch intensiv nachzudenken sein über deren besonderen Vertrauensschutz.

Wechselseitige Treuepflicht

Für die Beschwerdeführer erläuterte Professor Dr. Pechstein, dass das Beamtenverhältnis eine lebenslange wechselseitige Treuepflicht zum Inhalt habe. Der Beamte verzichte darauf, in seinem Berufsleben anderweitige Chancen wahrzunehmen, was für die heutigen Pensionäre, die Dienst getan hätten in Zeiten der Vollbeschäftigung, ein besonderes Opfer bedeutet habe. Andererseits sage der Dienstherr eine lebenslange Alimentation zu, was den Beamten von der Verpflichtung entbinde, selbst für das Alter vorzusorgen.

Im Verlauf der Verhandlung wurde intensiv darüber diskutiert, ob diese Voraussetzungen angesichts von neuerdings geforderter und steuerlich geförderter Eigenvorsorge der jüngeren Beamten noch gegeben sind. Erörtert wurde weiter, ob die Absenkung des Versorgungsniveaus von ursprünglich höchstens 75% auf künftig maximal 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Alimentation noch in allen Fällen entspricht. Hartnäckig fragten die Richter nach, wie weit die abgesenkte Versorgung noch entfernt sei von der Mindestversorgung. Nachfragen einzelner Richter ließen jedenfalls den Schluss zu, dass sich das Gericht Sorgen macht über die Vorstellung, dass ehemalige Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes im Ergebnis kaum mehr erhalten als Sozialhilfeempfänger. Das könne ja wohl, so meinte ein Senatsmitglied, schwerlich das Ergebnis eines Beamtendaseins sein. Professor Pechstein verwies ergänzend darauf, dass auch die höchstens erreichbaren 71,75% nach den Vorstellungen der Berliner Koalition noch keineswegs das Ende der Einschnitte bedeute. Im „Beamtenversorgungsnachhaltigkeitsgesetz“ habe die Bundesregierung gerade eine weitere Absenkung auf 71,13% durchsetzen wollen. Im Gesetzgebungsverfahren sei bereits von einem Höchstruhegehaltssatz von 66% die Rede gewesen. Und immer weniger Beamte könnten die Höchstversorgung überhaupt erreichen.

Demographische Entwicklung war absehbar

Für die Bundesregierung versuchte der parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper (SPD), der auch vor Gericht predigt, die Kürzungen zu verteidigen. Er musste allerdings einräumen, dass die demographische Entwicklung niemanden überrascht hat, sondern seit Jahrzehnten absehbar war. Er wollte auch nicht in Abrede stellen, dass die heutigen Versorgungsempfänger aktive Beamte waren in den heute kaum noch vorstellbaren Zeiten der Vollbeschäftigung und dass der erwartete Anstieg der Versorgungsleistungen nicht zuletzt zurückgeht auf die von der Gesellschaft gewünschte Einstellung zusätzlicher Beamte.

Schützenhilfe erhielten die BRH-Beschwerdeführer durch zwei Sachverständige, von denen man das eigentlich nicht ohne weiteres erwarten konnte. Frau Professor Gisela Färber von der Verwaltungshochschule in Speyer, alles andere als ein Freundin des öffentlichen Dienstes oder gar der Beamten, legte Zahlen vor, wonach die Rentner in den letzten Jahren Einbußen

in Höhe von durchschnittlich gut 4% haben hinnehmen müssen; demgegenüber summierten sich die Verluste der Pensionäre schon jetzt auf durchschnittlich 6,3%. Wer vergleiche, müsse auch die Kürzungen der Sonderzuwendung berücksichtigen. Der öffentliche Dienst insgesamt, so meinte Frau Färber, habe seit längerer Zeit „real nichts dazubekommen“. Die heutigen Versorgungsempfänger hätten Anspruch auf Vertrauensschutz; sie, Färber, halte das System aber dauerhaft für nicht mehr bezahlbar. Durch die Blume empfahl sie, künftigen Beamten keine Versorgung mehr zuzusagen, die verdienten Ansprüche aber zu erfüllen.

„Nicht wirkungsgleich“

Nicht sehr viel anders äußerte sich Professor Eckart Bomsdorf von der Universität Köln. Es könne keine Rede davon sein, dass die Benachteiligungen aus dem Rentenrecht „wirkungsgleich“ auf die Pensionen übertragen worden seien, meinte Bomsdorf, auch kein ausgewiesener Beamtenfreund. Wer beide Systeme vergleiche, müsse ohnehin berücksichtigen, dass die Pension „bifunktional“ sei, weil sie gesetzliche Rente und Betriebsrente ersetze. Wer dagegen einwende, dass durchaus nicht alle Arbeitgeber Betriebsrenten gewährten, dem müsse entgegengehalten werden, dass sie jedenfalls bei Großbetrieben durchaus üblich seien. Der öffentliche Dienst aber könne nur mit Betrieben dieser Größenordnung verglichen werden. Bomsdorf meinte weiter, die Renten seien in den letzten Jahren brutto und netto immer noch gestiegen.

Wenig hilfreich für die BRH-Sache war dagegen ausgerechnet der Beamtenrechtler Professor Ulrich Battis, den der dbb entsandt hatte. Er vertritt offenbar die Auffassung, der Gesetzgeber könne auch die gezahlten Pensionen munter weiter kürzen; zu der Frage wie weit wollte er sich trotz Nachfrage der Richter nicht konkret äußern. Stattdessen kritisierte er die „Luxusrechtsprechung“ aus der Vergangenheit, in der das Bundesverfassungsgericht die Grundlagen der Alimentation festgelegt hat.

Keine Prognose möglich

Insgesamt könnte der Verlauf der mündlichen Verhandlung den Beschwerdeführern durchaus etwas Mut machen, obwohl keine Prognose möglich und der Ausgang völlig offen ist. Jedenfalls hat sich das Gericht, ähnlich wie seinerzeit bei der Rentenüberleitung, Zeit genommen, um die Positionen abzustecken. Die Berichterstattung in den Medien war weitgehend fair, wenngleich sich einige Journalisten den Hinweis nicht verkneifen konnten, dass es schließlich auch um die Pensionen der Richter gehe. In dieser Zeitschrift wird über die weitere Entwicklung berichtet werden.

Klatsche für Bundesregierung **Bundesrat lehnt Nachhaltigkeitsgesetz ab –** **Länder betonen Verluste bei Sonderzuwendung**

Der Bundesrat hat dem weiteren Abbau der Beamtenversorgung durch das Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz die Zustimmung verweigert. Der Gesetzentwurf enthalte keine wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen aus der Rentenversicherung in die Beamtenversorgung, sondern belaste die Pensionäre überproportional. Die Bundesregierung ignoriere die seit 1999 getroffenen „erheblichen Einschnitte in die Beamtenversorgung“. Damit teilt der Bundesrat die vom BRH nachdrücklich erhobene Kritik.

Verluste bei der Sonderzahlung ausgeblendet

Mit seiner Entscheidung ist der Bundesrat den einheitlichen Empfehlungen seiner Ausschüsse gefolgt, die das Gesetz in einer ganzen Reihe von Punkten beanstandet hatten. Zwar sei es allgemeine Ansicht auch der Bundesländer, so haben die Ausschüsse festgestellt, dass Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen seien. Dies sei ein Gebot der „sozialen Symmetrie und ein Beitrag der Beamten und Pensionäre“ zum Erhalt der Altersversorgung. Die Bundesregierung ignoriere aber die seit 1999 getroffenen erheblichen Einschnitte in die Pensionen. Außerdem müssten dabei die Besonderheiten der Systeme berücksichtigt werden.

- Die Beamtenversorgung kombiniert, so stellen die Ausschüsse des Bundesrats fest, die Grundsicherung, entsprechend der gesetzlichen Rente, mit der Zusatzversicherung der Betriebsrenten und der VBL. Schon deshalb könnten Maßnahmen bei den gesetzlichen Renten nicht eins zu eins auf die Pensionen übertragen werden, sondern nur soweit sie dem Anteil der Rente an der Gesamtversorgung entsprächen.
- Die Pensionen seien einschließlich der Kürzungen bei der Sonderzuwendung seit 1999 um mindestens 4,31% verringert worden. Dieser Prozentsatz werde sich schon auf der Basis der bestehenden Gesetzeslage in den nächsten Jahren auf 7,02% erhöhen. Dagegen sei das Rentenniveau bisher um 0,61% abgesenkt worden. Bis zum Jahr 2011 werde es nach den Prognosen der Rürup-Kommission um insgesamt 6,06% gemindert. Schon daraus sei zu ersehen, dass derzeit kein weiterer „Nachholbedarf“ bei den Pensionen bestehe.
- Der Bundesrat äußert überdies Bedenken, ob der Gesetzentwurf noch mit dem im Grundgesetz festgeschriebenen Grundsatz der Alimentation, der auch für Pensionäre gilt und keine „beliebig variable Größe“ sei, in Einklang steht. Die Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung müssten in die Gesamtbewertung einbezogen werden.

Nur ein Zwischenschritt

Im Bundesrat wird auch die vom BRH geäußerte Kritik bestätigt, dass die weitere Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,13% nur ein „Zwischenschritt“ sei. Über eine zusätzliche Klausel solle bereits jetzt „weiteren Absenkungen“ der Boden bereitet werden. Nach früheren Äußerungen der Bundesregierung solle das höchstmögliche Ruhegehalt auf 66,78% sinken. Aus der Stellungnahme der Länderkammer lässt sich schließen, dass auch der Bundesrat der Ansicht ist, dieses Ziel sei aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Die Bundesländer widersprechen auch der eingeschränkten Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Schon nach geltendem Recht würden nur solche Zeiten berücksichtigt, die zwingend vorgeschrieben sind, um in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Dann bleibe es ein Widerspruch, die notwendige und erwünschte Qualifikation bei Pension und Rente zu ignorieren.

Falsche Zahlen

In der Debatte des Bundesrates hat der bayerische Bundesratsminister Erwin Huber (CSU) eine „Sonderbehandlung der Beamten“ abgelehnt. Zuvor hatte sich die bayerische Staatsregierung in einer Stellungnahme sehr nachdrücklich gegen das Gesetz ausgesprochen. Auch Huber stellte fest, dass die Pensionäre stärker belastet werden sollten als es bei den Rentnern beabsichtigt sei. Das treffe, so widersprach der parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Fritz Rudolf Körper (SPD), „schlichtweg nicht zu“. Zur Begründung verwies Körper darauf, dass die Pensionen seit 1990 um 31%, die Renten um 29% gestiegen seien.

Von den Kürzungen aus jüngster Zeit sprach er nicht. Wer einen solchen Vergleich anstellt und dabei die Kürzungen ausblendet, der täuscht die Öffentlichkeit. Zudem hat Körper erst kürzlich auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Max Stadler (FDP) erklärt, durch die verringerte Sonderzuwendung leisteten die Versorgungsempfänger „einen angemessenen Beitrag zur Stabilisierung der Beamtenversorgung“. In seiner Antwort vom 16. März 2005 (BT-Drucksache 15/5167) hatte Körper überdies ausdrücklich eingeräumt, „wegen des Ausgabenanstiegs in der Beamtenversorgung und vergleichbarer Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ seien die Einschnitte bei den Pensionen stärker ausgefallen als bei den aktiven Beamten.

BRH-Kritik bestätigt

Damit kommen die Ausschüsse des Bundesrates zu ähnlichen Ergebnissen wie sie der BRH in einer umfangreichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vertreten hat. Der BRH hatte festgestellt:

- Die Pension erfüllt eine doppelte Funktion, nämlich die von Rente und Betriebsrente. Es könne deshalb nicht einfach Rente mit Pension verglichen werden.
- Einen Höchstruhegehaltssatz unter 75% habe es in der Geschichte des deutschen Berufsbeamtentums niemals gegeben.
- Die Alimentation sei, wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt festgestellt habe, keine beliebige Größe; Eingriffe unterlägen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Übermaßverbot. Bei vorhandenen Versorgungsempfängern werde in besonderer Weise in bestehende Lebensverhältnisse eingegriffen, was die Älteren nicht mehr korrigieren könnten.
- Schon jetzt habe es Eingriffe in die Pensionen um rund 7% gegeben; Prognosen über die Rentenentwicklung bis zum Jahr 2030 seien ohne jeden Aussagewert.
- Die weitere Absenkung auf unter 70% sei augenscheinlich nur aufgeschoben.
- Die Kürzung der anrechnungsfähigen Hochschuljahre sei schon im Rentenrecht heftig umstritten gewesen. Sie bestrafe die qualifizierte Berufsausbildung. Wenn der Dienstherr eine bestimmte Ausbildung für notwendig erachte, dann müsse er sie auch bei der Versorgung berücksichtigen.

In einem Schreiben an den BRH-Bundesvorsitzenden hat der Vorsitzende der CDU-Fraktion im hessischen Landtag, Dr. Franz Josef Jung, darauf hingewiesen, dass „die Argumentationslinie der CDU-geführten Bundesländer nahezu deckungsgleich“ mit der BRH-Stellungnahme sei. Ein zusätzliches Argument für die CDU sei gewesen, „dass Pensionäre ihre Versorgung voll versteuern müssen, während dies bei Rentnern nur eingeschränkt gilt“. Dagegen hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, dem BRH-Bundesvorsitzenden mitgeteilt, die Landesregierung habe dem Gesetz zugestimmt. Die Sonderzuwendung, auf die der BRH hingewiesen habe, gehöre nicht zur (Kern-)Alimentation und sei in den Ländern unterschiedlich gekürzt worden. Dagegen haben Stimmen aus der PDS die Haltung des BRH unterstützt.

Schicksal offen

Das weitere Schicksal des Gesetzes ist angesichts der für den Herbst 2005 beabsichtigten Neuwahlen völlig offen. Sollte der Bundestag das Gesetz trotz der Einwendungen des Bundesrats mehrheitlich beschließen, wird möglicherweise der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser Ausschuss müsste das Gesetz in Sondersitzungen während des Sommers

behandeln und einen Kompromiss finden. Es spricht nicht viel dafür, dass das noch rechtzeitig geschieht. Die Länder denken überdies darüber nach, eine Anhörung durchzuführen und dabei Sachverständige zu befragen, wie dies in der Vergangenheit bei vergleichbarem Anlass bereits mehrfach geschehen ist. In einem Schreiben an den BRH hat der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Bundestag, Michael Glos (MdB), es sei nicht damit zu rechnen, dass das Gesetz in Kraft tritt, weil die unionsregierten Länder es ablehnten. Glos hat aber auch darauf hingewiesen, dass im Falle der möglichen Regierungsübernahme durch die Union ein „Kassensturz“ unvermeidlich sei. Dabei könne der öffentliche Dienst nicht ausgespart werden. Allerdings müsse das lebenslange wechselseitige Treueverhältnis ebenso beachtet werden wie die Bifunktionalität der Beamtenversorgung. Auch die bereits vorgenommenen Einschnitte seien zu berücksichtigen.

Nichts da „wirkungsgleich“ **Unter Einschluss der Sonderzuwendung haben die** **Versorgungsempfänger größere Verluste**

Durch die Eingriffe in den letzten Jahren sind die Versorgungsbezüge um 11,32 Prozentpunkte abgesenkt worden.

Wird die Kürzung der Sonderzuwendung eingerechnet, was von den Offiziellen konstant unterlassen wird, dann kann bereits jetzt festgestellt werden, dass das Versorgungsniveau mit der weiteren Umsetzung der mit von einer Ausnahme abgesehen bereits Gesetz gewordenen Maßnahmen um 11,32 Prozentpunkte auf 63,68 Prozentpunkte absinken wird. Das hat der BRH errechnet.

Überblick geht verloren

Scheibchenweise greift der Gesetzgeber in den letzten Jahren in die Beamtenversorgung ein und es wird ihm nicht unlieb sein, dass dabei der Überblick verloren geht.

Zudem werden die Kürzungen meist nicht sofort, sondern erst in der Zukunft wirksam. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Einschnitte, wenn insbesondere die Kürzung der Sonderzuwendung eingerechnet wird, höher ausfallen als im Rentenrecht. Dabei beschränkt sich die folgende Darstellung auf solche Eingriffe, die einerseits von einigem Belang und andererseits messbar sind. Sie bezieht sich auf einen Versorgungsempfänger des Bundes; in den Ländern kann der Verlust durch zusätzliche Maßnahmen im Beihilferecht, bei den Sonderzuwendungen oder bei der Zulage um 17,30 höher sein.

So hat das Land Niedersachsen die Sonderzuwendung restlos beseitigt, was eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus um 3,84 Prozentpunkte bedeutet. In Niedersachsen wird die höchstmögliche Pension deshalb, verglichen mit dem Jahr 1998, auf unter 60 Prozentpunkte sinken.

Die Kürzungen im Einzelnen

Durch die Regelung des § 14 a BBesG wurden bei der linearen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Anhebungen um 0,2 Prozentpunkte geringer gehalten als dieses nach der wirtschaftlichen Entwicklung nötig gewesen wäre. Diese Absenkung der linearen Erhöhungen ist zwischenzeitlich im Hinblick auf die Absenkung des Bemessungssatzes bei den Versorgungsbezügen (§ 14 BeamtVG) übergangsweise ausgesetzt worden. Diese wird

jedoch nach Abschluss der Regelung der §§ 14 + 69 e BeamtVG (Absenkung des Bemessungssatzes in acht Schritten) wieder aufgenommen und sodann voll durchgezogen werden. Damit wird eine Reduzierung der Versorgungsbezüge um 3,6 Prozentpunkte erreicht.

Ferner ist die Absenkung des Pensionsbemessungssatzes von 75 v.H. auf 71,75 v.H. in acht Schritten, die mit jeder linearen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einhergeht, gesetzlich geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgegebene Kürzung des Bemessungssatzes um insgesamt $(75 - 71,75 =) 3,25$ Prozentpunkte nicht nur die Bezieher der Höchstpensionen betrifft, sondern alle Versorgungsempfänger. Jedoch wird der Sockelsatz von 35 v.H. der amtsbezogenen Mindestversorgung als auch die Mindestversorgung von 60 v.H. aus dem Endgrundgehalt A 4 + Zulage nicht unterschritten werden.

Während die bereits gesetzlich geregelte – sich jedoch in verfassungsrechtlicher Prüfung befindliche – Absenkung die Versorgung um 3,25 Prozentpunkte reduziert, soll durch die Regelung in dem Entwurf des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes bereits bei der nächsten linearen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Absenkung des Bemessungssatzes beschleunigt und bei der 8. Absenkung anstelle des Vom-Hundert-Satzes von 75 bzw. 71,75 ein solcher von 71,13 erreicht werden. Das bedeutet letztlich eine Absenkung aller Versorgungs (mit Ausnahme der Mindestversorgungen) um weitere 0,62 Prozentpunkte auf zusammen 3,87 Prozentpunkte.

Die Sonderzuwendung wurde gestrichen und durch eine bei den Dienstherren unterschiedlich gestaltete Sonderzuwendung von 50 v.H. der bisher geleisteten Zahlung ersetzt. Das ergibt eine weitere Absenkung der Versorgungsbezüge um 3,85 Prozentpunkte.

Die Zusammenfassung

Auf Bundesebene ist eine Absenkung der Versorgungsbezüge, die bisher höchstens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, eingetreten um

- 3,6 Prozentpunkte durch die geringere lineare Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die die Berechnungsgrundlage der Versorgung sind,
- 3,25 Prozentpunkte durch die Absenkung des Bemessungssatzes der Versorgungsbezüge (§§ 14, 69 e BeamtVG),
- 0,62 Prozentpunkte durch die geplante weitere Absenkung des Bemessungssatzes,
- 3,85 Prozentpunkte durch die Umwandlung der Sonderzuwendung bundesweit in eine Sonderzahlung.

Damit ist bundesweit das Niveau der Versorgung, das bisher höchstens 75 v.H. betrug um $(3,6 \text{ Prozentpunkte} + 3,25 \text{ Prozentpunkte} + 0,62 \text{ Prozentpunkte} + 3,85 \text{ Prozentpunkte})$ insgesamt 11,32 Prozentpunkte durch gesetzliche Regelungen tatsächlich (wovon lediglich 0,62 Prozentpunkte erst geplant sind) auf 63,68 Prozentpunkte abgesenkt worden.

Bei der Betrachtung der tatsächlich gezahlten Versorgungsbezüge und der Renten einschließlich der VBL-Rente in der Zeit vom Jahre 2002 (Umstellung der Bezüge auf die Euro-Währung = 100 v.H.) bis zum Jahr 2004 konnte folgende Entwicklung festgestellt werden, die belegt, dass die Beamtenversorgung gegenüber den Renten und Betriebsrenten bereits betragsmäßig sinkt, obwohl in der Beamtenversorgung noch nicht alle Kürzungsfaktoren wirksam sind. Bei der Projektion auf das Jahr 2005 wurde unterstellt, dass im Kalenderjahr 2005 eine Gehaltssteigerung oder eine Rentensteigerung nicht eintritt. Es wurden die Versorgungsbezüge eines niedersächsischen Pensionärs zugrund gelegt. Sollte man von einem Bundespensionär ausgehen wollen, so ist ein Wert von 99,5265% anzusetzen.

	Jahr 2002 %	Jahr 2003 %	Jahr 2004 %	Jahr 2005 %
Ruhegehalt	100,0000	99,5759	99,5265	95,8110
Altersrente (BfA)	100,0000	101,5949	102,1223	102,1223
VBL-Rente	100,0000	101,0000	102,0100	103,0301

In drei Jahren vier Prozent weniger

Diese Verluste haben die Versorgungsempfänger in den letzten Jahren getroffen. Wird insbesondere die Sonderzuwendung berücksichtigt, so zeigt sich überdies, dass die beamtenrechtliche Versorgung, bezogen auf das Jahr 2000, bis einschließlich 2005 um 4,2 auf 95,8 Prozentpunkte gesunken ist. Demgegenüber sind die Renten, wieder verglichen mit dem Jahr 2000 um rund 2, die VBL-Zusatzrenten um 3 Prozentpunkte gestiegen.

Nur wer die Kürzungen bei der Sonderzuwendung sorgsam ausblendet, kann behaupten, dass die Eingriffe „wirkungsgleich“ seien. Dabei ist die Sonderzuwendung seinerzeit nicht vom Himmel gefallen; sie war vielmehr ein Besoldungs- und Versorgungsbestandteil, mit dem die gesetzlich verbrieftete Teilnahme dieser Gruppen an der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung gesichert wurde.

Verdoppelung der Krankenkassenbeiträge: Landessozialgericht Baden-Württemberg lässt Revision zu

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg, nachdem es in zweiter Instanz das Urteil des Sozialgerichts Freiburg bestätigt hat, die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Geklagt hat das dbb Dienstleistungszentrum in Zusammenarbeit mit dem BRH für eine in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Ruhestandsbeamtin, deren Krankenkassenbeitrag sich zum 1. Januar 2004 verdoppelt hat. Die Klägerin unterfiel einer bis 1989 geltenden Regelung, wonach sie lediglich den halben Beitragssatz zu zahlen hatte. Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde die Regelung zum 1. Januar 2004 aufgehoben. Bestätigt hat das Landessozialgericht die Auffassung der Richter der ersten Instanz, die in der Neuregelung keinen Verfassungsverstoß erkennen konnten. Die Änderung gehe im Übrigen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 zurück. Die von den Verfassungsrichtern beanstandete Ungleichbehandlung, die darin lag, dass lediglich freiwillig Versicherte aus dem beitragspflichtigen Einkommen den vollen Beitrag leisten mussten, Pflichtversicherte hingegen nicht, sei durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz behoben. Auch der Umstand, dass Rentner von den Trägern der Rentenversicherung einen Zuschuss in Höhe des hälftigen Beitrags erhielten, stelle keine Ungleichbehandlung dar.

Öffnung der privaten Krankenversicherung für gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) brachte für die Rentner, die Versorgungsbezüge erhalten und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, vom 1. Januar 2004 an eine Verdoppelung der Beiträge. Begründet wurde diese, in ihrem Umfang in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung wohl einmaligen „Abzocke“, damit, dass die eigenen Beiträge der Rentner nur noch 43% der Leistungsaufwendungen für sie deckten; es sei ein Gebot der Solidarität der Rentner mit den Erwerbstätigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die Erwerbstätigen nicht noch höher werden zu lassen. Alle Bemühungen, auch des BRH, diese zusätzliche und einseitige Belastung gerade der Versorgungsempfänger, die, obwohl beihilfeberechtigt, eigeninitiativ umfassende private Vorsorge für sich und ihre Familien getroffen hatten, zu beseitigen. Ulla Schmidt und Horst Seehofer sei „Dank“!

Ganz wohl scheint es bei dieser Regelung doch einigen Abgeordneten nicht gewesen zu sein. Denn Mitte 2004 legten die Regierungsparteien einen Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 15/3444) vor. Danach sollte den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten und Versorgungsempfängern ein laufender Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen – unter gleichzeitigem Wegfall des Anspruchs auf Beihilfe – gezahlt werden. Für die vielen mit verdoppelten Beiträgen Belasteten ein Silberstreif am Horizont. Doch der verblasste leider sehr schnell. Denn bei den Anhörungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages stellte der Verband der privaten Krankenversicherung in Aussicht diesem Personenkreis den Wechsel zur privaten Krankenversicherung unter zumutbaren Bedingungen zu ermöglichen. So wurde der Gesetzentwurf zunächst zurückgestellt (Bundestags-Drucksache 15/3830).

Der Verband der privaten Krankenversicherung hielt Wort und unterbreitete Anfang diesen Jahres sein Angebot:

- Kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt.
- Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen.
- Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken werden – wenn sie überhaupt erforderlich sind – auf maximal 30% des tariflichen Beitrags begrenzt.
- Der Versicherungsschutz ist so konzipiert, dass der Beihilfebemessungssatz auf bis zum 100% aufgestockt wird.
- Auch für die private Pflegeversicherung gelten erleichterte Bedingungen, wie z.B. Begrenzung der Prämie auf den Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung und Einbeziehung der Ehegatten bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze.

Die Bedingungen zum Wechsel in die private Krankenversicherung sind gewiss verlockend und überlegenswert. So wurden die 20 Versicherungsunternehmen, die sich an dieser Öffnungsaktion beteiligen, um Angebote gebeten. Selbstverständlich unter Angabe einer ganzen „Latte“ von z.T. schweren Vorerkrankungen. Neun Unternehmen antworteten, alle mit der Zusicherung, versichern zu wollen. Ihre Angebote reichen von 344 bis 497 Euro Monatsprämie.

Noch etwas: Wer im Rahmen dieser Öffnungsaktion an einem Wechsel in die private Krankenversicherung interessiert und dazu auch berechtigt ist, sollte sich zuerst einige, auf die eigenen persönlichen Verhältnisse abgestellten Angebote einholen und diese anhand der

jeweils beigelegten Versicherungsbedingungen genau studieren. Es pressiert ja nicht, denn die Öffnungsaktion ist zeitlich nicht begrenzt. Doch zusätzlich muss beachtet werden, dass derzeit die Beihilfevorschriften in Bund und in den Ländern „auf dem Prüfstand“ stehen. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem die derzeitigen Beihilfevorschriften des Bundes den Anforderungen einer Rechtsnorm nicht genügen, bereiten nicht nur der Bund, sondern auch einige Länder eigene Beihilfegesetze vor; der Entwurf des Bundes liegt schon vor, bei einigen Ländern ruhen die Entwürfe noch in den Schubladen. Diese Neuregelungen sollten – um sich spätere unliebsame Überraschungen zu ersparen – vor der Entscheidung über einen Wechsel in die private Krankenversicherung unbedingt abgewartet werden. Denn eines steht fest: Der Wechsel in die private Krankenversicherung ist unumkehrbar, eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht mehr möglich.

Zu den vorstehenden Ausführungen ist es ratsam folgendes zu beachten:

Wer noch 1992 und bis spätestens 31.3.2002 Rentner bzw. Rentnerin geworden ist, eine Rente bezieht und der GKV angehört, gilt ebenfalls als „freiwilligen Mitglied“ und kann zur PKV wechseln.

Wer vor 1993 Rentner – Rentnerin geworden ist, eine Rente bezieht und der GKV angehört, gilt als „Pflichtmitglied“ der GKV und kann vermutlich nicht wechseln (lt. tel. Auskunft bei der BfA-Berlin soll ein Wechsel möglich sein).

Wer nach dem 31.3.2002 Rentner – Rentnerin geworden ist, eine Rente bezieht und der GKV angehört, gilt als pflichtversichert und wird die GKV nicht verlassen können. Inwieweit dieses noch nicht rechtens ist, ist seit dem 1.1.2004 (volle Krankenkassenbeiträge – Arbeitnehmer Arbeitgeberanteile – bei Zusatzrenten) bleibt abzuwarten (siehe Ausführungen zu „Verdoppelung der Krankenkassenbeiträge“).

Anmerkung:

Wenn die Witwe eines Beamten eine eigene Rente – z.B. von der BfA bezieht, dann muß sie von der Brutto-Witwenpension ca. 14% Krankenkassenbeitrag seit dem 1.1.2004 zusätzlich zu den schon bei der eigenen Rente abgezogenen Krankenkassenbeitrag bezahlen:

Eigener Krankenkassenbeitrag (Rente) z.B.	150,00 Euro
Witwenpension z.B. 2.200 Euro 14% =	<u>308,00 Euro</u>
Krankenkassenbeitrag insgesamt	458,00 Euro
	=====

Vor dem 1.1.2004 betrug der Krankenkassenbeitrag 7% = 154,00 Euro.

In Anbetracht der Gesetzesänderung ab dem 1.1.2004, dass die 14% als Eigenanteil zu bezahlen sind, ist es eventuell ratsam sich bei einer Privatkrankenkasse zu erkundigen, wie hoch insgesamt der „neue“ Privatkrankenkassenbeitrag bei einem Wechsel ist. Bei dem von der Privatkrankenkasse ermittelten Beitrag ist zu berücksichtigen, dass der bei der Rentenauszahlung abgezogenen Krankenkassenbeitrag ausgezahlt wird.

Delegiertenversammlung am 5. Oktober 2005

Am Mittwoch den 5. Oktober 2005 findet die Delegiertenversammlung – einschließlich Ersatzdelegierter und Gästen in der Gaststätte Remter um 15.00 Uhr statt.

Die Einladung wird den Delegierten und Gästen rechtzeitig zugestellt.

Weihnachtstreffen (Mitgliederversammlung OV Ruhestand) des DSTG Landesverbandes Hamburg am 1. Dezember 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser diesjähriges Weihnachtstreffen (Mitgliederversammlung) findet am 1. Dezember 2005 im „Haus des Sports“, Schäferkampsallee 1, statt.

Die Einladung zu diesem Treffen wird Ihnen rechtzeitig zugestellt.

Es grüßen Sie herzlich

Michael Jürgens
Vorsitzender

Peter Wagner
Ortsverbandsvorsitzender